

Menschenwürde in Medizin und Pflege

Offenkundig gibt es Mängel und Defizite im Umgang mit der Menschenwürde im Pflegebereich. In einem Kommentar ist von „Pflegeskandalen“ die Rede. 500.000 Alte leben in deutschen Heimen, 150.000 droht Decubitus, 120.000 bekommen zu wenig zu essen und zu trinken, mehr als 25.000 werden ohne Rechtsgrundlage eingesperrt und ans Bett gefesselt. Die Würde und Selbstbestimmung Pflegebedürftiger wird also immer wieder missachtet. Es mangelt an Lebensqualität. Die Mängelliste wäre noch um die soziale Betreuung zu verlängern. Es soll hier keine Mängelliste erstellt werden und auch nicht eine Bestandsaufnahme dieses Problems vorgelegt werden.¹ Die Ursachen und Gründe sind auch recht unterschiedlich. Es gibt individuelles Fehlverhalten. Dann geht es um ein individualethisches Problem. Oft genug hat es freilich auch strukturelle Gründe: zu wenig und überlastetes Pflegepersonal, finanzieller Mangel, Defizite der Organisation und unzureichende Ausbildung, schlechte Bezahlung der Pflegedienstleistenden, Überbürokratisierung. Viele dieser Mängel und Schwächen sind bekannt. Die Prognosen im Hinblick auf die Zukunft sind noch düsterer. Die demographische Entwicklung wird nämlich mehr Menschen ein höheres Lebensalter erreichen lassen. Damit wächst auch die Zahl der Demenzerkrankungen, der Alzheimerpatienten. Zur Folge hat dies nicht nur finanzielle Belastungen. Zugleich verringert sich nämlich die jüngere Bevölkerung und damit die Zahl derer, die als Pflegekräfte tätig werden können. Dabei ist noch nicht einmal die Frage berücksichtigt, ob überhaupt genügend geeignete Menschen solche Pflegeberufe ergreifen werden. Nicht allein schon die Beschwörung der Menschenwürde und das Pochen auf eine strikte Einhaltung der Grundnorm des Grundgesetzes löst in dieser Situation allerdings die Probleme. Vielmehr bedarf es konkreter Maßnahmen und politischer Entscheidungen. Die anerkannten menschenrechtlichen Verpflichtungen werden üblicherweise heute mit der Pflichtentrias „achten, schützen, gewährleisten“ (englisch: respect, protect, fulfil) umschrieben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nicht Gegenstand der folgenden Überlegungen. Vielmehr geht es um eine Besinnung auf das Prinzipielle und um Gedanken zu Reichweite und Grenzen einer Berufung auf die

1 Valentin Aichele und Jakob Schneider, (Soziale Menschenrechte älterer Personen in Pflege. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2006) haben eine Studie zum Thema erarbeitet und veröffentlicht. In dieser Studie werden die völkerrechtlichen Gewährleistungen der Rechte älterer Menschen auf Pflege und angemessene Unterbringung sowie Rechtsanspruch und Pflegewirklichkeit der Altenpflege in Deutschland untersucht. Auf diese Studie ist im Blick auf die Bestandsaufnahme zu verweisen.

(1) Menschenwürde gilt als ein „verfassungsrechtlicher Schlüsselbegriff“ (Roman Herzog). Menschenwürde ist ein großes Wort.² Sie ist die *Grundnorm* des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die bemerkenswerte Entstehungsgeschichte des Eingangssatzes der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist hier nicht darzustellen. Ursprünglich ist und war die Orientierung an der Menschenwürde zunächst einmal eine Reaktion auf die entwürdigenden Unmenschlichkeiten des nationalsozialistischen Totalitarismus. Menschenunwürdige Handlungen waren Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Folterung, Freiheitsberaubung, Verfolgung aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen (Kontrollratsgesetz Nr. 10, Art II Nr. 1 c). Solche Erfahrungen führen dazu, die Menschenwürde für unantastbar zu erklären.

In der gegenwärtigen aktuellen Debatte geht es um Auslegung und Reichweite des Grundsatzes der Menschenwürde bezogen auf konkrete Sachverhalte. Menschenwürde bezeichnet den sittlichen Eigenwert des Menschen, der unverlierbar ist. Sie ist Inbegriff des Personseins. Zugleich ist die Würde des Menschen ein sperriges und strittiges Wort.³ Kein Wunder, dass um ihre Auslegung unter Verfassungsinterpreten derzeit gestritten wird. Heute beruft man sich nämlich in vielen Kontroversen auf die Menschenwürde, unter der Annahme, dass damit das letzte Wort gesprochen und die Sache entschieden sei.

Veranschaulichen wir uns daher, in welcherlei unterschiedlichen Zusammenhängen das Argument der Menschenwürde benutzt wird.⁴ Besonders intensiv diskutiert wird die Geltung der Menschenwürde bei der Bewertung vorgeburtlichen menschlichen Lebens. Welchen Stellenwert hat die Menschenwürde im Blick auf den Schutz des vorgeburtlichen Lebens, bei der Stammzellforschung, beim therapeutischen Klonen, dem Zellkerntransfer und in der Präimplantationsdiagnostik? Genauso heftig wird über die Grenzen, welche die Grundnorm, der Grundwert der Menschenwürde zieht, am Lebensende diskutiert. Würde verlangt die Achtung der Selbstbestimmung der Person. Es geht dann um das Selbstbestimmungsrecht, die Autonomie des Patienten im Blick auf men-

2 Vgl. zu der verfassungsrechtlichen Sicht von Menschenwürde die Art. Menschenwürde, in: Evangelisches Staatslexikon, 42006, 1516 – 1525 (Hans-Michael Heinig) und ³1987, 2132 – 2136 (Reinhold Zippelius).

3 Vgl. Stefan Heuser, Menschenwürde. Eine theologische Erkundung, Münster, 2004. Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat eine programmatische Studie (2006) „Im Zentrum: Menschenwürde. Politisches Handeln aus christlicher Verantwortung. Christliche Ethik als Orientierungshilfe“, (Hrsgg. v. Bernhard Vogel), veröffentlicht.

4 Vgl. Peter Dabrock / Lars Klinert / Stefanie Schardien, Menschenwürde und Lebensschutz, 2004, 63-115, (Die Menschenwürde-Konzeption im Umfeld der Theologie).

schenwürdiges Sterben und Lebensbeendigung. Vor kurzem erschien in der FAZ eine Todesanzeige: NN „ist in Würde verstorben“. Anscheinend ist ein Sterben in Würde nicht selbstverständlich!

Aber auch zwischen Beginn und Ende des Lebens, zwischen Geburt und Tod gibt es zahlreiche Anlässe, um über Geltung der Menschenwürde zu debattieren. Aktuell gestritten wird um die Vereinbarkeit der Verwendung der Folter mit der Menschenwürde des Täters. Werden Wehrdienstleistende in der Ausbildung in ihrer Menschenwürde durch Vorgesetzte verletzt (Fall „Coesfeld“)? Oder ist z.B. eine öffentliche Zurschaustellung und das Verächtlichmachen von Menschen im Fernsehen mit der Menschenwürde vereinbar? Es gibt zudem auch eine Selbstpreisgabe der Menschenwürde durch öffentliche Zurschaustellung und Beschämung einer Person. Sodann werden soziale Leistungen und Maßnahmen, aber auch Arbeitsverhältnisse, daraufhin überprüft, ob sie menschenwürdig sind. Es gibt auch eine menschenunwürdige Not. Daher verletzt große materielle Not ebenfalls die Menschenwürde im Sinne des Artikels 1 Grundgesetz, wobei dann noch das Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 I) mit zu berücksichtigen ist. Die Wahrung der Menschenwürde ist auch ein Kriterium im Strafverfahren und Strafvollzug. Im Persönlichkeitsrecht greift ebenfalls die Menschenwürde, wenn Verletzungen der Privatsphäre und Versuche, jemandem zum „gläsernen Menschen“ zu machen, untersagt werden. Dem Schutz der Menschenwürde unterliegen auch medizinische Daten und ärztliche Unterlagen, wie die umfassende Registrierung persönlicher Daten vertraulich zu halten ist.

Das sind nur Beispiele und Anwendungsfelder. Gesetzgebung und Rechtsprechung haben inzwischen den Würdebegriff mithilfe einer ausgefeilten Kasuistik konkretisiert. Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat 1948 festgestellt: Alle Menschen sind „frei und gleich an Würde geboren.“ (Artikel 1). Allerdings ist der *Begriff* der Würde keineswegs eindeutig und als solcher klar. Das hat seinen Grund in den unterschiedlichen *Wurzeln* des Würdeverständnisses. Die Antike, Cicero, kennt Würde im Sinne einer *dignitas*, einer Ehre, die einem Amtsträger oder einem Menschen zukommt. Das klingt in Worten wie „Ehrwürden“ oder „Hochwürden“ nach; solche Würde war ständisch bezogen. Sie war Ehre, Würde eines Standesangehörigen. Stoische Überlegungen weiten die Würde auf alle Menschen aus. Die Aufklärung hat dann bewusst die Menschenwürde egalisiert und die Gleichheit modernen Würdeverständnisses geprägt.

Zwei Ansätze sind besonders bedeutsam geworden: Die biblisch-christliche Sicht des Menschen und Kants Deutung. Nach christlicher Lehre ist jeder Mensch Geschöpf Gottes; er ist Bild Gottes, *imago dei* (1. Mose 1, 27). Nach *Kant* gründet Würde in der sittlichen Autonomie der Menschen. Dinge haben einen Preis und einen Wert, nur der Mensch hat „Würde, das ist unbedingter, unvergleichbarer Wert“. Für Kant wird die Würde eines Menschen verletzt, wenn er nicht als Selbstzweck geachtet, sondern als

Mittel benutzt wird. Die Selbstzweckformel und das Instrumentalisierungsverbot verdanken wir Kant.

In einer religiös pluralistischen Gesellschaft in einem zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität verpflichteten Staat kann jedoch der säkulare Staat nicht eine bestimmte Deutung der Menschenwürdeformel, sei es die christliche oder die kantische, verfassungsrechtlich und juristisch zur einzig verbindlichen machen. Vielmehr gilt es heute unterschiedliche Bedürfnisse, Interessen und Wünschen zu unterscheiden. Die Sensibilität für Menschenrechtsverletzungen ist also verursacht durch negative geschichtliche Erfahrungen des totalitären Regimes. Der Kontext hat sich jedoch verändert. Darum tut sich häufig ein Widerspruch zwischen der Rhetorik, nach welcher Menschenwürde unantastbar ist, und der Alltagswirklichkeit auf. Provozierend wird dann dem Satz des Grundgesetzes die Gegenposition konfrontiert: „Die Würde des Menschen ist antastbar.“⁵ Immer wieder klaffen unübersehbar Abgründe zwischen Anspruch und Wirklichkeit, zwischen Idee und Praxis.

Eine Ursache dieser Kluft ist, dass Menschenwürde zwar als hehres Wort gebraucht, aber als abstrakter Gedanke, als bloße Idee begriffen wird. Daher ist Menschenwürde als Grundnorm im Konkreten stets zu verbinden mit *Grundrechten*, wie dem Recht auf Leben, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Diskriminierungsverbot (Artikel 33) und den Freiheitsgarantien (Artikel 2, 4, 5, 6I) wie der Verpflichtung einer Abwendung menschenunwürdiger Not. Der Menschenwürdegehalt der einzelnen Grundrechte ist zu erheben. So sieht es auch das Grundgesetz: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft und der Gerechtigkeit in der Welt.“ (Artikel 1 II Grundgesetz) Zu den Handlungspflichten des Staates gehört deswegen die Sicherung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein aller Bürger. Soviel zum Fundamentalen. Im Folgenden seien drei Probleme bei der Berufung auf die Menschenwürde herausgegriffen und erörtert.

(2) Nach den bisherigen Überlegungen zu Entstehung und Anwendungsbereichen der Menschenwürdeformel wird verständlich, dass und warum sowohl die Gefahr der *Überbestimmung* als auch der *Unterbestimmung* der Menschenwürde besteht. Oft beruft man sich nämlich auf die Achtung der Menschenwürde, um einen letzten unbedingten Anspruch damit zum Ausdruck zu bringen und durchzusetzen. Im Bilde gesprochen: Zwar könnte man auch nur mit einer Münze zahlen, aber man legt den höchsten Geldschein auf den Tisch. Statt von Verletzung der Menschenwürde könnte man auch von Missachtung der Grundfreiheiten der Person, Eingriffen in die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit oder Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten oder Ähnlichem spre-

5 Franz Josef Wetz, „Die Würde des Menschen ist antastbar. Eine Provokation“, 1998.

chen. Ein derartiger inflationärer Gebrauch der Menschenwürde entwertet diese freilich. Denn wenn man Standpunkte oder Verhaltensweisen, die man entschieden ablehnt, dadurch kategorisch widerlegen will, dass man behauptet und erklärt, diese seien mit der Menschenwürde nicht vereinbar, dann erspart man sich scheinbar jede weitere und ausführlichere Argumentation und Begründung. Die Sache gilt bereits mit diesem Hinweis als geklärt. Als Beispiel verweise ich nur auf die These, Klonen oder Kerntransfer in die Keimbahn seien mit der Menschenwürde unvereinbar. Ob diese Aussage zutreffend ist, ist freilich schwerer zu begründen. Die Antwort scheint damit festzustehen. Bei kritischen Rückfragen muss man jedoch Gründe nennen. Es ist also vor einem inflationären Gebrauch des Menschenwürde-Arguments zu warnen. Denn dadurch kann Menschenwürde leicht zu einer bloßen Leerformel werden.

Ebenso ist freilich eine *Unterbestimmung* zu vermeiden, wie sie im Wort „Leerformel“ zur Sprache kommt. Menschenwürde gilt dann als hohes Ideal, als reine „Begriffsschablone“, als Anspruch, der allerdings in der Realität nicht einzulösen sei. Man sprach sogar von der Menschenwürde als „Wanderdüne ohne Halt“ (Christian Starck), weil sie ganz unterschiedliche individuelle und soziale Ansprüche legitimieren soll und könne. Im Blick auf beide Extreme im Umgang mit der Menschenwürde ist es notwendig, das richtige *Maß*, die rechte Mitte zu suchen und zu finden. Von Menschenwürde ist dann zu reden, wenn die Integrität und das Personsein des Menschen auf dem Spiel stehen. In diesem Fall ist überdies klarer zu erkennen und anzusprechen, was eindeutig gegen die Menschenwürde verstößt, was menschenunwürdig ist, als dass sich konkrete Einzelforderungen und Normen unmittelbar aus der Grundnorm der Menschenwürde ableiten und deduzieren ließen. Darum ist die Verknüpfung der Menschenwürde mit einzelnen Menschenrechten und Grundrechten grundsätzlich geboten. Menschenrechte sind eine Funktion der Menschenwürde und ermöglichen deren Anwendung.

Menschenwürde ist als Grundnorm ein Grenzbegriff, der Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft verbindet.

(3) Damit ergibt sich ein weiteres Problem. Eingangs wurde bereits an die verschiedenen Wurzeln des Menschenwürde-Gedankens erinnert. Von diesen anthropologischen Einflüssen hat jedoch keiner Deutungsmonopol. Wenn nämlich die Achtung der Menschenwürde beansprucht, *universal*, für jeden Menschen zu gelten, dann muss er offen sein für unterschiedliche Interpretationen und Deutungen. Das besagt das Wort „*Universalität*“. Das Grundgesetz gilt für Jeden, für Christen wie Nichtchristen, für Muslime und Agnostiker. Menschenrechte sind weltweit, global verbindlich, auch außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Folglich ist der Umgang mit Menschenwürde begründungsoffen und interpretationsfähig für unterschiedliche philosophische und theologische Sichtweisen, auch wenn die Achtung der Menschenwürde gleichwohl jedermann verpflichtet.

Das hat Auswirkungen und Konsequenzen. Aus der Menschenwürde und der gleichen Würde aller Menschen folgt beispielsweise die Gleichheit von Mann und Frau. Der Gleichheitsgrundsatz gilt auch für Muslime. Oder: Aus der Menschenwürde ergibt sich ein Imperativ der Solidarität. Diskriminierung, aus welchen Gründen auch immer, beispielsweise Alterdiskriminierung, verstoßen gegen die Menschenwürde. Aus der Einsicht, dass die Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde nicht auf der Identifikation mit einer bestimmten Auslegung beruht, ergibt sich, dass Menschenwürde weder auf die aufgeklärte und idealistische Freiheitsidee noch auf das christliche Menschenbild faktisch festgelegt ist. Das führt zu einer Spannung zwischen Universalität und Partikularität.

Denn auch der christliche *Glaube* erhebt einen Universalitätsanspruch. Verwiesen sei nur auf den Missionsauftrag in Mt 28. Der Glaube sieht in jedem Menschen Gottes Geschöpf und verkündet allen Menschen Heil und Erlösung. Die Kurzformel dafür lautet *Gottebenbildlichkeit*, *imago dei*. Die Gottebenbildlichkeit ist historisch gesehen *eine* der Wurzeln des Menschenwürde-Gedankens. Dabei geht es um eine Glaubensaussage nicht um ein Postulat der Vernunft. Die Gottebenbildlichkeit findet sich im biblischen Zeugnis, sie ist kein Ergebnis rationaler Überlegungen und Einsichten. Nun hat die Auslegungs- und Wirkungsgeschichte ganz unterschiedliche Vorstellungen mit der Formel „*imago dei*“ verbunden. Man fand Gottebenbildlichkeit im Geist, in der Vernunft des Menschen oder in der Sprache oder in der Freiheit. Neben der Geistsseele wurde der aufrechte Gang des Menschen und seine Herrschaft über Tiere und Natur, das *dominium terrae* von 1. Mose 1,26 namhaft gemacht, aber auch das Verwiesensein auf Gott, der Transzendenzbezug oder die Mitmenschlichkeit, die Relation von Menschen, exemplarisch erkennbar in der Beziehung von Mann und Frau. Das alles ist nicht weiter zu erörtern. Von Gottes Ebenbild kann man nämlich nur sprechen, wenn man den Menschen in Beziehung zu *Gott* setzt, das heißt, wenn man an Gott glaubt. Im Zeitalter des Atheismus kann man diese Voraussetzung nicht mehr allgemein voraussetzen und unterstellen. Zwar ist jeder Mensch ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Alter und Weltanschauung Gottes Geschöpf und trägt darum Gottes Bild. Diesen Glauben teilt aber nicht jeder Mensch.

Gottebenbildlichkeit ist freilich nicht die einzige Aussage der Bibel und des christlichen Glaubens über den Menschen. Der Mensch ist zwar Geschöpf, aber gefallenes Geschöpf, Sünder. Das Sündersein hebt die Gottebenbildlichkeit zwar nicht auf. Aber Gottebenbildlichkeit ist keine Garantie dafür, dass der Mensch nicht dem Bösen verfallen kann und verfällt. Daher ist er auf Gnade, auf Gottes erlösendes Handeln angewiesen. Er ist ferner in seinem Leben unterwegs. Er ist nicht „fertig“. Man mag dies den „Transzendenzbezug“ des Menschen nennen. Der Mensch ist Wesen der Hoffnung. Zukunfts- und Transzendenzbezug lassen auf Erlösung vertrauen. Der Mensch existiert in seinem Verhältnis zu Gott in

der Zeit. Er kommt als Geschöpf von Gott her, er vertraut in der Gegenwart auf Gottes Gnade und hofft in der Zukunft auf Vollendung.

Das sichtbare Bild Gottes ist sogar in der Aufnahme des alttestamentlichen Begriffs nach neutestamentlichem Zeugnis Jesus Christus. Der christliche Glaube verbindet durch dieses Bekenntnis in seiner Sicht des Menschen Gott und Mensch in der Person des Erlösers. Man kann den Glauben folglich nicht reduzieren auf eine innerweltliche Orientierung an der Menschenwürde.

Inhaltlich allerdings stimmen Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde überein. Die *Differenz*, die zwischen beiden Begriffen wegen des Glaubens an Gott und an Gottes Handeln sich zeigt, sollte freilich nicht übersehen werden. Das besagt, dass einerseits die allgemeine Geltung und Verpflichtung der Menschenwürde-Idee nicht von der Anerkennung und Akzeptanz des christlichen Glaubens abhängen. Die Entsprechung von Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde begründet kein Monopol des Glaubens auf Deutung der Menschenwürde. Man sollte sich daher vor einer christlichen Vereinnahmung der Menschenwürde-Begriffs hüten. Die Verbindlichkeit, die Begründung der Menschenwürde hängt nicht vom Glauben ab. Andererseits ist der christliche Beitrag zur Herausbildung und Verwirklichung des Gedankens der Menschenwürde auch nicht zu verschweigen. Der christliche Glaube hat sehr wohl ein Recht auf Mitsprache bei der Deutung des Menschenwürde-Gedankens. Denn verfassungsrechtlich betrachtet sind Religions- und Glaubensfreiheit Folgerungen und Implikat aus der Menschenwürde. Kirchen und Christen sollten daher ihre Sicht durchaus in die öffentliche Diskussion einbringen. Eine derartige Verbindung von Universalität des ethischen Grundprinzips der Menschenwürde und partikularer Deutung aus der Perspektive des Glaubens mag man „Transpartikularisierung“ (Peter Dabrock) nennen. Transpartikularisierung überschreitet eine bestimmte partikulare Auslegung hin auf das Allgemeine, auf das Universale. Voraussetzung ist dabei jedoch eine „Differenzsensibilität“, d.h. Gespür für den Unterscheid zwischen Glauben einerseits, ethischen Grundsätzen und rechtlichen Normen andererseits.

(4) In der Debatte wurde ferner gelegentlich eine Antithese, eine Alternative zwischen einer *Ethik der Würde* oder einer *Ethik der Interessen* unterstellt. Die These lautet dann, eine Ethik der Würde gehe aus von der Unantastbarkeit der Person. Sie nehme in dieser Hinsicht eine absolute Position ein. In der Fachsprache nennt man diese Argumentation und Position „deontologisch“, absolut verpflichtend. Eine Ethik der Interessen nehme hingegen eine Abwägung verschiedener Interessen und Güter vor. Für sie sei die Würde nicht per se unantastbar. Vielmehr könne die Würde aufgrund von Interessenabwägungen und infolge der Berücksichtigung von Präferenzen eingeschränkt werden. Repräsentativ für diese Position ist der Utilitarismus mit Folgeabschätzungen; bekannt wurde diese Sicht

durch den Präferenzutilitarismus Peter Singers. Fachterminologisch nennt man diese Argumentation „teleologisch“ oder „konsequentialistisch“, d.h. ziel- und ergebnisgerichtet.

Nun ist in der Tat zunächst einmal festzustellen, dass dieser Unterschied in Ansatz und Argumentation vorhanden ist. Bedeutet dies freilich einen vollständigen Gegensatz? Festzuhalten ist freilich, dass die Würde des Menschen nicht auf seinen Eigenschaften beruht und nicht durch seine eigenen Leistungen begründet wird. Würde hat der Mensch vielmehr als Person. Darum zählt die Menschenwürde auch zu den nicht verwirkbaren Grundrechten (Grundgesetz Artikel 18). Würde ist auch nicht mit Lebensqualität gleichzusetzen. Denn sonst würde eine Einbuße an Lebensqualität einen Verlust an Würde bewirken. Auch bezeichnet Würde die Person im Ganzen. Der Mensch als solcher hat Würde; Würde ist nicht bloß ein Teil des Menschen. Interessen richten sich hingegen auf Einzelnes. Menschen haben jeweils unterschiedliche Interessen, Wünsche, Bedürfnisse. Insofern kann in der Tat eine Ethik der Interessen nicht eine Ethik der Würde ersetzen. Aber die Grundorientierung an der Menschenwürde schließt doch bei der Anwendung im konkreten Einzelfall Interessenabwägung auch nicht aus. In der Lebenswirklichkeit sind sogar oftmals Abwägungen unvermeidlich, man muss klären und entscheiden, welche Maßnahmen angemessen sind, ob man eine Therapie durchführen soll, ob Rechtsgüter verletzt werden usw. Bei derartigen Abwägungen ist deren Vereinbarkeit mit der Menschenwürde zu prüfen. Die Anerkennung der Grundnorm der Menschenwürde schließt somit keineswegs Abwägungen grundsätzlich aus.

(5) Menschenwürde in der *Pflege* ist das Thema, auf das nun noch zurückzukommen ist. Staat und Gesellschaft sind hier angesprochen. Wer Staat und noch mehr wer Gesellschaft sagt, erklärt damit: Das sind wir alle, das ist jeder Bürger.

Der *Staat* hat einmal die Aufgabe, Menschenwürde- und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, abzuwehren und zu beseitigen. Er hat eine Schutzverantwortung und Gestaltungsaufgabe. Der Staat muss eingreifen, wenn fundamentale Rechte missachtet und verkürzt werden. Er ist zuständig für Rechtsschutz und er hat menschenunwürdige Zustände zu beseitigen. Wie schon erwähnt: Altersdiskriminierung und Menschenwürde sind unvereinbar. Diese Feststellung hindert allerdings nicht daran, zu prüfen, welche Maßnahmen sinnvoll, notwendig und kostengünstig sind. Eine besondere Hilfs- und Fürsorgepflicht hat der Staat gegenüber besonders Schutzbedürftigen, wie Kindern, Behinderten, kranken und hilflosen Menschen. Der christliche Glaube nennt diese Hilfs- und Fürsorgepflicht „Option für die Schwachen“.

Die *Gesellschaft*, und das besagt: jeder Bürger ist allein schon aufgrund seiner Mitmenschlichkeit angesprochen und beansprucht. Es gilt Sensibilität für Hilfsbedürftigkeit und für die Respektierung von Menschenwürde zu

wecken und einzuüben. Sensibilität meint Achtsamkeit, meint den Blick gewinnen für Notlagen und Herausforderungen. Dafür bedarf es einer ethischen Haltung, der Wahrnehmungsfähigkeit und des Willens, hinzusehen und sich nicht abzuwenden. Erinnert sei an das Gleichnis vom barmherzigen Samariter in Lk 15. Hinsichtlich der anthropologischen Begründung, also des Menschenbildes, ist Voraussetzung ein kommunikatives, nicht ein individualistisches Verständnis des Menschen. Wir sind als Menschen Mitmenschen. *Mitmenschlichkeit* und *Solidarität* sind also Grundbedingungen der Achtung der Menschenwürde. In der theologischen Anthropologie wird darum ein relationales und responsives Verständnis des Menschen vertreten. Der Mensch ist ein Wesen der Beziehung, der Antwort und damit der Verantwortung. Evangelische Theologie geht aus von der Mitmenschlichkeit, davon, dass Menschen aufeinander angewiesen sind. Mitmenschlichkeit äußert sich als Zuwendung zum Anderen und vor allem im Engagement für besonders Hilfsbedürftige. In ihren diakonischen und karitativen Aktivitäten und Einrichtungen praktizieren Kirchen und Christen daher mit der Pflege pflegebedürftiger Menschen Mitmenschlichkeit – und Seelsorge. Mitmenschlichkeit besagt daher das Gleiche wie tätige *Nächstenliebe*. Damit sind letzter Grund und entscheidendes Motiv christlichen Engagements und Einsatz im Pflegebereich genannt: Nächstenliebe, christliche Nächstenliebe aus der Überzeugung und in der Kraft des Glaubens.